

BVGer D-6065/2011 vom 23. Dezember 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-12-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6065_2011

FR: TAF D-6065/2011 du 23 décembre 2011

IT: TAF D-6065/2011 del 23 dicembre 2011

Regeste

Asylverfahren (Übriges)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des BFM, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31 - 33 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1 S. 242).

E. 1.2

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121 - 128 des BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung.

E. 1.3

Mit dem ausserordentlichen Rechtsmittel der Revision wird die Unabänderlichkeit und Massgeblichkeit eines rechtskräftigen Beschwerdeentscheides angefochten, im Hinblick darauf, dass die Rechtskraft beseitigt wird und über die Sache neu entschieden werden kann (vgl. Pierre Tschannen/Ulrich Zimmerli, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2. Aufl., Bern 2005, S. 269).

E. 1.4

Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121 - 123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (sinngemäss Art. 46 VGG).

E. 2.1

Im Revisionsgesuch ist insbesondere der angerufene Revisionsgrund anzugeben und die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens im Sinne von Art. 124 BGG darzutun.

E. 2.2

Die Gesuchstellenden machen den Revisionsgrund von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG geltend und zeigen ausserdem die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens auf. Auf das im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Revisionsgesuch ist deshalb einzutreten.

E. 3

Mit der Zwischenverfügung vom 16. November 2011 wurde den Gesuchstellenden ausführlich dargelegt, weshalb die Vorbringen in ihrer Revisionseingabe unter dem Gesichtspunkt der revisionsrechtlichen Bestimmungen nicht erheblich sind respektive sich - da verspätet vorgebracht oder bereits gewürdigt - als unbeachtlich erweisen. Um Wiederholungen zu vermeiden, kann daher vollumfänglich auf die Ausführungen in der erwähnten Zwischenverfügung verwiesen werden (vgl. Buchstabe F hiervor). Ihnen ist nichts mehr hinzuzufügen. Keine Änderung der Sachlage hinsichtlich der Begehren der Gesuchstellenden bewirken die von ihnen mit der Revisionsergänzung vom 5. Dezember 2011 (Poststempel) eingereichten Beweismittel. Vorab gilt grundsätzlich festzuhalten, dass sämtliche Beweismittel (Beilagen 1 bis 10) mit Ausnahme des Dokuments (polizeiliche Vorladung betreffend die Mutter des Gesuchstellers 1 auf den 23. November 2011; Beilage 3) verspätet eingereicht wurden und weder objektive noch subjektive Hinderungsgründe ersichtlich sind beziehungsweise geltend gemacht werden, wonach diese Unterlagen nicht bereits im ordentlichen Verfahren respektive vor Fällung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. August 2011 hätten beigebracht werden können (vgl. im Zusammenhang mit verspätet eingereichten Beweismitteln auch die Ausführungen unter Bst. F hiervor). Aus dem die Gesuchstellerin 4 betreffenden ärztlichen Bericht vom 18. November 2011 (Beilage 2) geht unter anderem hervor, dass sie unter einer Anpassungsstörung mit Ängsten und depressiver Symptomatik leidet, die ambulant und medikamentös seit dem 3. August 2011 behandelt wird. Mithin hätten diese gesundheitlichen Beschwerden im Beschwerdeverfahren eingebracht werden können und müssen. Aufgrund des Umstands, dass weder im Rahmen des Gesuchs um Ausreisefristverlängerung durch einen mit dem Asyl- und Wegweisungsverfahren bestens vertrauten Rechtsvertreter (vgl. Bst. B hiervor) noch in der Revisionseingabe vom 7. November 2011 nicht einmal ansatzweise darüber ein Wort verloren wurde, erscheint es keineswegs abwegig, wenn in casu berechnete, indes nicht abschliessend zu klärende Fragen nach der Erheblichkeit des entsprechenden Vorbringens aufkommen. Hinsichtlich der aus der Heimat beigebrachten Beweismittel, insbesondere den Informationen über Oppositionspolitiker (Beilagen 1 sowie 4 bis 10), ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass es dem Gesuchsteller 1 möglich und zumutbar gewesen wäre, die diesbezüglichen Dokumente während des ordentlichen Verfahrens beizubringen, erklärte er doch anlässlich der direkten Bundesanhörung vom 12. Mai 2011, über telefonischen Kontakt mit seinen Eltern im Heimatland zu verfügen. Bezüglich des eingereichten vom 17. September 2010 datierenden den Gesuchsteller 1 betreffenden ärztlichen Berichts (Beilage 1) gilt Gleiches. Im Gesamtkontext gesehen muss den Beilagen 4 bis 10 unter revisionsrechtlichen Bestimmungen zudem die Erheblichkeit abgesprochen werden. Das in der Revisionsergänzung erstmals vom Gesuchsteller 1 erwähnte politische Engagement findet in den Akten keine Stütze beziehungsweise bildete nie Gegenstand des ordentlichen Verfahrens. Es ist daher nicht nachvollziehbar, was die Gesuchstellenden vor diesem Hintergrund zu ihren Gunsten ableiten könnten. Dem in diesem Zusammenhang eingereichten Schreiben des Oppositionspolitikers (P.E.G.; Beilage 4) ist beweisrechtlich keine Bedeutung beizumessen, zumal diesem lediglich der Charakter eines Gefälligkeitsschreiben zukommt. Was die polizeiliche Vorladung betreffend die Mutter des Gesuchstellers 1 als Zeugin auf den 23. November 2011 anbelangt, so erweist sich auch dieses Dokument als nicht erheblich im Sinne von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass solche Dokumente im Heimatland des Gesuchstellers 1 leicht

käuflich erwerbbar sind. Sodann ergibt eine prima vista Begutachtung der polizeilichen Vorladung, dass es sich bei dieser um einen fotokopierten Vordruck handelt, der handschriftlich ausgefüllt ist. Das Schriftbild des fotokopierten Vordrucks ist schräg und nicht waagrecht. Ferner weisen zwei Ränder des Dokuments deutliche Abtrennungsspuren auf. Vor diesem Hintergrund sowie in Verbindung mit dem Zeitpunkt des Stellens des Asylgesuchs (17. Oktober 2010) und den Aussagen des Gesuchstellers 1 anlässlich der direkten Bundesanhörung sind berechnete Vorbehalte hinsichtlich des Dokuments respektive dem in diesem Zusammenhang vorgebrachten Sachverhaltselement anzubringen. So gab der Gesuchsteller 1 beim Bundesamt unmissverständlich zu Protokoll, dass seine Eltern keine Schwierigkeiten mit den heimatlichen Behörden hätten (ihnen gehe es normal). Ferner würden beide einer Erwerbstätigkeit nachgehen (A 17 S. 2). Auch im Verlaufe der folgenden Verfahrensstadien brachte er nie vor, seinen Eltern wären wegen seiner Landesabwesenheit irgendwelche Unannehmlichkeiten seitens staatlicher Organe widerfahren. Es erscheint daher kaum verständlich und muss letztlich auch bezweifelt werden, dass die Behörden nach rund dreizehnmonatiger Abwesenheit des Gesuchstellers 1 und im Wissen um seinen Aufenthaltsort dessen Mutter als Zeugin vorgeladen haben sollen. Nicht unerwähnt bleiben darf in diesem Zusammenhang der Umstand, dass die polizeiliche Vorladung den Grund für die Einvernahme der Mutter als Zeugin nicht anführt. Der Vollständigkeit halber sei noch angeführt, dass die Beweismittel jedenfalls nicht geeignet sind, um eine offensichtliche Bedrohung der Gesuchstellenden oder die Gefahr menschenrechtswidriger Behandlung darzutun (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1995 Nr. 9 S. 77 ff.).

E. 4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass keine revisionsrechtlich relevanten Gründe dargetan sind. Das Gesuch um Revision des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. August 2011 ist demzufolge abzuweisen. 5. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 1'400.- den Gesuchstellenden aufzuerlegen (Art. 37 VGG i. V. m. Art. 63 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 2 VwVG; Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) und mit dem am 30. November 2011 in der gleichen Höhe geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.